



Flecken Bardowick

Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg 2. Änderung“

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 02.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Er liegt nordwestlich der Straße „Bühringsmoor“- nördlich des Grundstückes „Bühringsmoor 17“ und umfasst u.a. das Grundstück „Bühringsmoor 19“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Der Bebauungsplan Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 4/2024 vom 15.04.2024 bekanntgemacht und ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung am 15.04.2024 in Kraft getreten..

Jedermann kann den Bebauungsplan Bardowick Nr. 3.2 „Am Radbrucher Weg, 2. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung beim Flecken Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Flecken Bardowick - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 16.04.2024

In Vertretung

(Ahlers)

stv. Gemeindedirektorin

Aushang am: 16.04.2024

Abnahme am:

